

Schriftliche Prüfung im Fach

Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung

gemäß Prüfungsordnung 4
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.
und des IVS – Institut der Versicherungsmathematischen
Sachverständigen für Altersversorgung e. V.

am 19.06.2020

Hinweise:

- Als Hilfsmittel ist ein nicht programmierbarer Taschenrechner zugelassen. Darüber hinaus werden folgende Hilfsmittel gestellt und nach der Klausur wieder eingesammelt:
 - Auszug aus dem HGB und dem EGHGB;
 - IDW RS HFA 30 (aktuelle Fassung);
 - IAS 19 (revised 2011, amended 2014 and 2018);
 - FAV-Ergebnisbericht „Handelsrechtliche Bilanzierung entgeltlich übernommener Versorgungsverpflichtungen“ vom 27.10.2017;
 - FAV-Ergebnisbericht „Handelsrechtliches Passivierungswahlrecht und Passivierungspflicht beim Arbeitgeber für Verpflichtungen aus mittelbaren Versorgungszusagen“ vom 10.06.2019.
- Die Gesamtpunktzahl beträgt 100 Punkte. Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 50 Punkte erreicht werden. Die Klausur ist auf eine Bearbeitungszeit von 180 Minuten ausgelegt. Es wird empfohlen, zunächst alle Aufgaben durchzulesen.
- Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegende Prüfungsklausur auf Vollständigkeit. Die Klausur besteht aus 11 Seiten. Sie muss 4 Aufgaben enthalten.

- Bitte schreiben Sie leserlich und begründen Ihre Antworten angemessen (verständlich und in vollständigen Sätzen). Sofern nicht anders angegeben, muss bei allen Aufgaben der Lösungsweg ersichtlich sein. Geht der Lösungsweg nicht ausdrücklich aus den Aufzeichnungen auf den von der DAA ausgeteilten, leeren Klausurbögen (oder – soweit einschlägig – den zusätzlich ausgeteilten vorgedruckten Lösungsbögen) hervor, erfolgt auch bei ansonsten richtigen Lösungen ein wesentlicher oder sogar vollständiger Punktabzug. **Unleserliche Passagen und reine Stichworte ohne ausformulierte Erläuterungen werden nicht gewertet.**
- Alle Lösungen, Lösungswege und Nebenrechnungen sind auf die ausgeteilten, leeren Klausur- oder die ggf. ausgeteilten vorgedruckten Lösungsbögen zu schreiben. Bitte verwenden Sie in keinem Fall die Blätter mit den Aufgabenstellungen für Ihre Ausführungen. Reicht der Platz nicht aus, so erhalten Sie von der Klausur-Aufsicht weitere Blätter.
- Bei Ihren Antworten stellen Sie bitte immer die Antwort dar, wie sie sich aus der strengen Anwendung der „reinen Lehre“ ergibt. Sofern Erläuterungen zur Umsetzung in der Praxis gewünscht sind, wird dies in den entsprechenden Aufgaben explizit formuliert.
- Soweit nicht anders angegeben beziehen sich alle Aufgaben und Fragen auf die Rechnungslegung des **die betriebliche Altersversorgung zusagenden Arbeitgebers** und sind **aus seiner Sicht** zu beantworten.

Liste von Konten, die bei Buchungsaufgaben Verwendung finden können:

- Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)
- Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
- Aufwendungen für Altersversorgung
- Bankguthaben
- Löhne und Gehälter
- Passiver Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)
- Sonstige Rückstellungen
- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen
- Sonstige betriebliche Erträge
- Sonstige Vermögensgegenstände
- Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
- Verbindlichkeiten
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Mitglieder der Prüfungskommission:

Thomas Hagemann (Vors.), Dr. André Geilenkothen,
Christiane Grabinski, Andreas Johannleweling

Aufgabe 1. Handelsrechtliches Passivierungswahlrecht (25 Punkte)

- (a)** Erläutern Sie das Passivierungswahlrecht und nennen Sie entsprechende Fundstellen im Gesetz. Gehen Sie dabei auch darauf ein, welche Auswirkungen auf den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) das Passivierungswahlrecht (dem Grunde nach) entfalten kann.
- (b)** Geben Sie zu jeder der folgenden Aussagen an, ob sie korrekt ist oder nicht. Eine Begründung ist nicht anzugeben.
- (i) Das Passivierungswahlrecht für mittelbare Verpflichtungen kann immer nur einheitlich für den gesamten Verpflichtungsbestand ausgeübt werden.
 - (ii) Eine am 01.01.1985 erteilte Direktzusage wurde am 01.01.2005 um 25% erhöht. Für die Erhöhungszusage muss der Arbeitgeber in jedem Fall eine Pensionsrückstellung passivieren.
 - (iii) Wenn für mittelbare Pensionsverpflichtungen eine Rückstellung gebildet wurde, darf diese nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.
 - (iv) Ein Unternehmen, das im Jahr 2013 für seine Altzusagen erstmals eine Pensionsrückstellung bildet, kann im Folgejahr frei entscheiden, ob es den in diesem Jahr neu erworbenen Anwartschaftszuwachs passiviert oder nicht.
 - (v) Wenn für mittelbare Pensionsverpflichtungen eine Rückstellung gebildet wurde, ist an der zugrunde liegenden Bewertungsmethode mindestens 5 Jahre festzuhalten.
- (c)** FAV-Ergebnisbericht „Handelsrechtliches Passivierungswahlrecht und Passivierungspflicht beim Arbeitgeber für Verpflichtungen aus mittelbaren Versorgungszusagen“
- (i) Erläutern Sie den Begriff „Durchführungsverpflichtung“ und gehen Sie dabei auch auf die Begriffe „mittelbare Zusage“ und „mittelbare Verpflichtung“ ein bzw. grenzen diese ggfs. voneinander ab.
 - (ii) Geben Sie an, ob in den folgenden Beispielen das Passivierungswahlrecht zum Bilanzstichtag genutzt werden kann und begründen Sie Ihre Antwort.

- Der mittels pauschaldotierter Unterstützungskasse finanzierte Pensionsplan A beinhaltet nur noch Verpflichtungen gegenüber Leistungsempfängern. Die steuerlich zulässigen Dotierungsmöglichkeiten wurden in allen Jahren vollständig genutzt, trotzdem ergibt sich zum Bilanzstichtag beim Vergleich von handelsrechtlichem Erfüllungsbetrag mit Zeitwert des vorhandenen Kassenvermögens eine Unterdeckung.
- Der mittels rückgedeckter Unterstützungskasse finanzierte Pensionsplan A beinhaltet sowohl Verpflichtungen gegenüber Anwärtern als auch Leistungsempfängern. Für den Rentenbezug ist vorgesehen, dass die zuletzt gezahlte Rente jährlich in Höhe der vollen Überschüsse anzupassen ist, dabei ist die zuletzt gezahlte Rente um mind. 1% p.a. zu erhöhen. In den Jahren X1 und X2 haben die Überschüsse jeweils nicht die Mindestanpassung von 1% p.a. erreicht, so dass der Arbeitgeber die Differenz ausgleichen muss. Wie ist dies in den Jahresabschlüssen der Jahre X1 und X2 abzubilden?

Im Jahr X3 ergeben sich Überschüsse in Höhe von 3,5%. Welche Auswirkungen ergeben sich auf den Jahresabschluss des Jahres X3?

(d) Die Pensionsrückstellung einer Gesellschaft bestehen nur noch aus Verpflichtungen gegenüber Leistungsempfängern. Im Jahr X1 entscheidet sich die Gesellschaft diese Verpflichtungen auf einen Pensionsfonds zu übertragen und erhält folgende Angebote:

- (i) Tarif A mit versicherungsförmiger Garantie, Einlösebeitrag 5 Mio.
- (ii) Tarif B ohne versicherungsförmige Garantie, Einlösebeitrag 3,5 Mio.

Der handelsrechtliche Erfüllungsbetrag beläuft sich zum Übertragungstichtag auf 4 Mio.

Geben Sie für beide Fälle die Buchungssätze an und erläutern Sie, ob das Passivierungswahlrecht genutzt werden kann.

Die Gesellschaft entscheidet sich für Tarif A. In den Jahren nach der Übertragung verringert sich durch schlechte Marktbedingungen das vorhandene Vermögen auf 3 Mio im Jahr X5, der handelsrechtliche Erfüllungsbetrag beläuft sich am Ende des Jahres X5 auf 3,5 Mio. Welche Auswirkungen ergeben sich auf den Jahresabschluss?

Aufgabe 2. Grundlagen der Bilanzierung nach HGB

(25 Punkte)

- (a) Bitte benennen Sie zwei Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (inkl. genauer Quellenangabe). Erläutern Sie die Bedeutung / den Hintergrund der von Ihnen genannten GoB und geben Sie jeweils als Beispiel einen konkreten Grund / Anlass an, welcher zu einer Durchbrechung des betreffenden GoB berechtigt.

Was ist in solchen Fällen im Jahresabschluss darüber hinaus zu berücksichtigen (mit Quellenangabe)?

- (b) Sie sind der Vorstand einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft, die aufgrund der Struktur der Beteiligungsverhältnisse **keinen** Konzernabschluss aufstellen muss.

Was muss der Geschäftsbericht der Gesellschaft umfassen? Bitte geben Sie die zwei Hauptbestandteile und die wesentlichen Unterbestandteile dieser beiden Teile des Geschäftsberichtes an – nebst Quellenangabe und mit Erläuterung, was unter den einzelnen Haupt- und Unterbestandteilen zu verstehen ist.

- (c) Bitte erläutern Sie kurz, was bei der entgeltlichen Übernahme von Versorgungsverpflichtungen im Zugangszeitpunkt zu beachten ist. Bitte geben Sie mind. zwei einschlägige Quellen dazu an.

- (d) Ein Unternehmen hat im Geschäftsjahr 20x1 im Rahmen eines Betriebsüberganges Versorgungsverpflichtungen zum Preis von 5.300 TEUR übernommen. Der Erfüllungsbetrag zu diesem Zeitpunkt betrug 3.800 TEUR.

Erläutern Sie, was ist hierbei in den Folgejahren zu berücksichtigen ist!

Stellen Sie außerdem die Veränderungen der Rückstellungen für diese Versorgungsverpflichtungen im Jahr 20x5 mittels Buchungssätzen dar. Berücksichtigen Sie dabei die folgenden Größen:

- (i) Erfüllungsbetrag zum 31.12.20x4: 4.900 TEUR
- (ii) Erfüllungsbetrag zum 31.12.20x5: 5.380 TEUR
- (iii) Rechnerischer Zinsaufwand für die Periode 20x5: 150 TEUR
- (iv) Rechnerischer Dienstzeitaufwand für die Periode 20x5: 120 TEUR
- (v) Zinsänderungseffekt (Zuführung) für die Periode 20x5: 205 TEUR
- (vi) Zahlungen (Renten, Einmalkapitalien etc.) der Periode: 30 TEUR

Aufgabe 3. Bilanzierung nach IAS 19

(25 Punkte)

(a) DB oder DC:

Geben Sie zu den folgenden Fallgestaltungen jeweils an, ob es sich um einen *Defined Benefit Plan* oder um einen *Defined Contribution Plan* handelt. Nennen Sie dabei für die *Defined Benefit Plans* mindestens ein hier nicht erfülltes Kriterium, das für *Defined Contribution Plans* erfüllt sein müsste. Die arbeitsrechtliche Subsidiärhaftung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG stellt dabei laut IVS-Richtlinie zu IAS 19 allein kein Ausschlusskriterium für eine Klassifizierung als *Defined Contribution Plan* dar.

- (i) Bei einer arbeitnehmerfinanzierten, deregulierten Pensionskasse hängen die Leistungshöhen proportional von den Beiträgen ab. Der Arbeitnehmer entscheidet jährlich neu über die Höhe seines Beitrags.
- (ii) Wie (i), aber vollständig arbeitgeberfinanziert. Der Arbeitgeber entscheidet jährlich neu über die Höhe seines Beitrags.
- (iii) Ein nicht-versicherungsförmiger Pensionsfondstarif übernimmt eine gehaltsunabhängige Direktzusage mit einer festen Rentenanpassung von 1 % p.a.
- (iv) Das Vermögen einer pauschaldotierten Unterstützungskasse erfüllt alle Anforderungen an Planvermögen von IAS 19.8.
- (v) Bei einer Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht ist dem Arbeitgeber zum Abschlussstichtag das zugehörige Deckungskapital bekannt.
- (vi) Bei einer bisher zu Recht als DC klassifizierten Pensionskassenzusage ist am Abschlussstichtag am 31. März 2020 bei einer Mitarbeiterin immer noch eine Witwerrente versichert, obwohl sie seit November 2019 verwitwet ist.
- (vii) Eine 2019 erteilte beitragsorientierte Leistungszusage wird über eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse e.V. mit einer versicherten Rentenanpassungsgarantie in Höhe von 1,5 % p.a. durchgeführt.
- (viii) Welche Planklassifikation gilt zum IFRS-Abschlussstichtag einer Rentnergesellschaft hinsichtlich der auf sie abgespaltenen Direktzusagen an Inaktive, wenn diese alle vor 1987 („Altzusagen“) begründet wurden?

- (ix) Für eine pauschaldotierte Unterstützungskasse hat der Arbeitgeber vergessen, bis zum Abschlussstichtag Beiträge an den PSVaG abzuführen. Er holt das aber bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses noch nach.

(b) Rechnungsannahmen:

Sie beraten den Personalvorstand Ihres Kunden bei der Gestaltung einer neuen arbeitgeberfinanzierten Direktzusage für die gesamte Belegschaft. Geplant wird:

- Es wird für jedes Dienstjahr jeweils zum 1. April ein Versorgungsbaustein in Höhe von 8 % des pensionsfähigen Gehalts gewährt.
- Das pensionsfähige Gehalt ist das tatsächliche Jahresbruttogehalt im Vorjahr, begrenzt auf das 1,5-fache der jeweiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West.
- Die Versorgungsbausteine werden jährlich mit der Vorjahres-Kapitalanlagenrendite des Arbeitgeberunternehmens, mindestens aber mit 1 %, verzinst. Die aufgezinste Summe aller Versorgungsbausteine wird zum (ggf. vorgezogenen) Eintritt in die gesetzliche Altersrente als einmaliges (ggf. gekürztes) Alterskapital ausgezahlt.
- Der Mitarbeiter kann zu jedem Zeitpunkt, spätestens bei der Pensionierung, eine Verrentung des Alterskapitals zum Pensionierungszeitpunkt mit oder ohne Witwen-/Witwerrente wählen. Dabei werden die Kalkulationsannahmen des zum Pensionierungszeitpunkt für den Neuzugang offenen Rentenversicherungstarifs der CAPITOL Lebensversicherung AG (ohne Kostenzuschläge) für die Ermittlung der Rentenhöhen verwendet.
- Es gibt aus dieser Zusage keine Invaliditätsleistungen, da für die Mitarbeiter in ausreichender Höhe Berufsunfähigkeitsversicherungen bei der CAPITOL Lebensversicherung AG abgeschlossen werden sollen.
- Bei Tod als Aktiver wird ein Sterbegeld in Höhe des halben pensionsfähigen Gehalts gewährt.

Der Personalvorstand hat nun die folgenden Fragen an Sie:

- (i) Welche ökonomischen Rechnungsannahmen sind in dieser Variante neben dem Diskontierungszinssatz und dem Rentenanpassungstrend erforderlich?
- (ii) Und welche demografischen Rechnungsannahmen sind erforderlich? Fügen Sie bei jeder Art bei, ob zwingend Differenzierungen nach Geschlecht, Alter(sklassen) oder Dienstjahren erforderlich sind.
- (iii) Es ist noch offen, in welcher Form die Anpassung der laufenden Leistungen in der Zusage erfolgen soll. Welche finanziellen Rahmengrößen nennt § 16 BetrAVG explizit für die Prüfung und Ermittlung von Rentenanpassungen? (Hinweis: Es sind vier.)

Aufgabe 4. Überleitungen nach IAS 19

(25 Punkte)

Bei der Flexibel AG besteht eine Pensionsverpflichtung gegenüber einer Geschäftsführerin. Die Verpflichtung ist zu Jahresbeginn vollständig durch Planvermögen gedeckt. Nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2019 hat die Aktuarin bei einem Rechnungszins von 1,25 % folgende erwartete Entwicklung von DBO und Planvermögen für 2020 vorgelegt:

Alle Angaben kaufmännisch auf volle T€ gerundet	DBO	Plan assets
Opening balance 01.01.2020	400	400
Current service cost	50	
Past service cost		
Interest expense	5	
Interest income		5
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions		
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions		
Actuarial gains and losses: experience adjustments		
Return on plan assets (without interest income)		
Contributions		
Pension payments		
Closing balance 31.12.2020	455	405

Bitte geben Sie für die folgenden Szenarien die geänderten Überleitungen von DBO und Planvermögen für das Jahr 2020 im beigefügten Lösungsbogen an. Es kommt hierbei nur auf die richtigen Zahlen an, der Rechenweg braucht nicht angegeben zu werden.

Bitte runden Sie die Ergebnisse **kaufmännisch auf volle T€**. Ein Wert von weniger als 0,5 T€ kann vernachlässigt (also als 0 oder gar nicht angegeben) werden.

(a) Szenario 1

Die Zusage gegenüber der Geschäftsführerin wird am Jahresbeginn erhöht: Alle Versorgungsleistungen werden verdoppelt. Dem Planvermögen werden dagegen lediglich 50 T€ zugewendet, und das auch erst zur Mitte des Jahres.

Am Jahresende wird der Rechnungszins auf 1,5 % erhöht. Die DBO zum Jahresende beträgt 860 T€. Ohne die Zinsveränderung wäre die DBO 900 T€ gewesen.

Das Planvermögen zum Jahresende beträgt 430 T€.

(b) Szenario 2

Die Zusage gegenüber der Geschäftsführerin wird erst am Jahresende erhöht: Auch in diesem Szenario werden alle Versorgungsleistungen verdoppelt. Dem Planvermögen werden am Jahresende 300 T€ zugewendet.

Auch hier wird der Rechnungszins am Jahresende auf 1,5 % erhöht. Die DBO zum Jahresende beträgt 860 T€. Mit dem alten Rechnungszins wäre die DBO 900 T€ gewesen.

Das Planvermögen zum Jahresende beträgt 680 T€.

(c) Szenario 3

Die Zusage gegenüber der Geschäftsführerin bleibt unverändert. Dem Planvermögen werden im Oktober 50 T€ zugewendet. Das Planvermögen zum Jahresende beträgt 410 T€

Zum Jahresende werden viele Bewertungsprämissen verändert. Die Gutachterin liefert die folgenden Vergleichswerte:

DBO mit alten Prämissen: 460 T€

DBO mit altem Rechnungszins, alten Sterbetafeln, aber neuer Fluktuation: 450 T€

DBO mit altem Rechnungszins, aber neuen Sterbetafeln und neuer Fluktuation: 470 T€

DBO mit neuen Prämissen: 440 T€

(d) Szenario 4

Am 01.01.2020 kündigt die Geschäftsführerin fristlos ihr Dienstverhältnis, was die Flexibel AG akzeptiert. Die DBO sinkt dadurch von 400 T€ auf 390 T€. Der laufende Dienstzeitaufwand wird nicht angepasst, sondern im Laufe des Jahres in der ursprünglichen Höhe gebucht.

Bei unveränderten Bewertungsprämissen beträgt die DBO zum Jahresende 400 T€. Allerdings wird zukünftig mit einer erhöhten Rentendynamik gerechnet, so dass die DBO auf 420 T€ ansteigt.

Das Planvermögen entwickelt sich nicht gut. Obwohl die Flexibel AG Mitte des Jahres noch 20 T€ nachschießt, beträgt der Wert des Planvermögens am Jahresende nur 370 T€.

(e) Szenario 5

Im Juni stirbt die Geschäftsführerin überraschend. Sie hinterlässt einen Ehemann, der ab dem 1. Juli 2020 eine Witwerrente von 3 T€ pro Monat erhält. Zu diesem Zeitpunkt hätte die DBO für die Verpflichtung gegenüber der Geschäftsführerin 425 T€ betragen. Mit dem Übergang auf den hinterbliebenen Ehemann steigt die DBO auf 630 T€ an. Auch in diesem Szenario wird der laufende Dienstzeitaufwand für das Jahr 2020 nicht angepasst, sondern in der ursprünglichen Höhe gebucht.

Im Oktober stellt die Aktuarin fest, dass die Rente für den Witwer zu hoch festgesetzt wurde. Korrekt wären 2 T€ pro Monat gewesen. Die Flexibel AG kürzt die Rente ab dem 1. November, fordert aber keine Zahlungen für die Vormonate zurück.

Am Jahresende beträgt die DBO bei unveränderten Bewertungsannahmen 400 T€.

Alle Rentenbeträge werden vollständig dem Planvermögen entnommen. Die tatsächliche Rendite des Planvermögens beträgt 3,75 %.

Musterlösung

Aufgabe 1. Handelsrechtliches Passivierungswahlrecht (25 Punkte)

(a)

Passivierungswahlrecht gemäß Art. 28 EGHGB:

- *Direktzusagen: Erwerb des Rechtsanspruchs vor dem 01.01.1987 (Abs. 1 S. 1)*
- *mittelbare Zusagen: „Für eine mittelbare Verpflichtung ... braucht eine Rückstellung in keinem Fall gebildet zu werden.“ (Abs. 1 S. 2)*
- *Bilanz: Pensionsrückstellung bei Passivierung*
- *GuV: Effekte im operativen Ergebnis und Finanzergebnis (Zinszuführung)*
- *Anhang: Bei Verzicht auf einen Bilanzausweis „müssen Kapitalgesellschaften die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen“ im Anhang in einem Betrag angeben (Abs. 2)*

(b)

- (i) *Nicht korrekt*
- (ii) *Nicht korrekt*
- (iii) *Korrekt*
- (iv) *Korrekt*
- (v) *Nicht korrekt*

(c)

- (i)
 - *Durchführungsverpflichtung: Der Versorgungsträger (UK, PF, PK, DV) kann sich im Verhältnis zum bilanzierenden Arbeitgeber der Erfüllung der mittelbaren Versorgungsleistungen rechtlich nicht mehr entziehen*
 - *Mittelbare Zusage: gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG, Durchführung der Zusage über einen externen Versorgungsträger*

- *Mittelbare Verpflichtung gem. Art. 28 EHGHB: nur insoweit, wie sich der externe Versorgungsträger im Verhältnis zum bilanzierenden Arbeitgeber der Erfüllung der zugesagten mittelbaren Versorgungsleistungen rechtlich nicht mehr entziehen kann (= Durchführungsverpflichtung)*
- *Der Wegfall einer mittelbaren Verpflichtung (bspw. Leistungskürzung) führt arbeitsrechtlich nicht zwingend zu einem formalen Durchführungswegwechsel hin zur Direktzusage, d.h. es kann weiter eine mittelbare Zusage vorliegen.*

(ii)

- *Passivierungswahlrecht kann genutzt werden, Durchführungsverpflichtung liegt weiterhin bei UK, lediglich aufgrund steuerlicher Beschränkungen ist keine vollständige (handelsrechtliche) Ausfinanzierung möglich*
- *Passivierungswahlrecht für die Differenz in der Rentenanpassung greift nicht; die Zahlungsverpflichtung ist zu bilanzieren, da künftige Überschüsse nicht mit vorhergehenden Anpassungen verrechnet werden (keine Anpassung um 1% p.a. seit Rentenbeginn, sondern immer Erhöhung der zuletzt gezahlten Rente)*

Im Jahr X3 ergeben sich Überschüsse in Höhe von 3,5%. Welche Auswirkungen ergeben sich auf den Jahresabschluss des Jahres X3?

Keine Auswirkung auf die bilanzierte Zahlungsverpflichtung für die Rentenanpassungen der Jahre X1, X2 (keine Verrechnung von Anpassungen), diese ist weiterhin zu bilanzieren; ggfs. Auswirkung auf Anhangangabe, aufgrund der Verbesserung der Ertragslage der Rückdeckung

(d)

(i) Wenn Durchführungsverpflichtung komplett auf PF übergegangen ist (inkl. künftiger Rentenanpassung sofern Vermögen ausreicht), kann RkSt. komplett aufgelöst werden, keine Angabe im Anhang erforderlich

*Pensionsrkst. 4 Mio an Bank 4 Mio
Aufwdg. AV 1 Mio. an Bank 1 Mio.*

Oder: Pensionsrückst. 4 Mio.
Aufwdg. AV 1 Mio. an Bank 5 Mio.

(ii) Auch wenn Durchführungsverpflichtung komplett auf PF übergegangen ist (inkl. künftiger Rentenanpassung sofern Vermögen ausreicht), darf Rückst. nur in Höhe des Einlösebeitrages aufgelöst werden, Passivierungswahlrecht gilt nicht für Unterdeckung direkt bei Übertragung

Pensionsrückst. 3,5 Mio an Aufwdg. AV 3,5 Mio
Aufwdg. AV 3,5 Mio. an Bank 3,5 Mio.

Oder: Pensionsrückst. 3,5 Mio. an Bank 3,5 Mio.

Damit bleibt eine Pensionsrückstellung iHv 0,5 Mio. in der Bilanz stehen.

Die Gesellschaft entscheidet sich für Tarif A. In den Jahren nach der Übertragung verringert sich durch schlechte Marktbedingungen das vorhandene Vermögen auf 3 Mio im Jahr X5, der handelsrechtliche Erfüllungsbetrag beläuft sich am Ende des Jahres X5 auf 3,5 Mio. Welche Auswirkungen ergeben sich auf den Jahresabschluss?

Passivierungswahlrecht kann genutzt werden. Unterdeckung ist im Anhang anzugeben, sofern diese nicht bilanziert wird.

Aufgabe 2. Grundlagen der Bilanzierung nach HGB

(a)

- **Quelle:** § 252 HGB; GoB sind u.a. Bilanzkontinuität, Fortführungsannahme („going concern“), Einzelbewertungsgrundsatz, Vorsichtsprinzip (hierzu gehören auch Imparitätsprinzip und Realisationsprinzip), Periodizitätsprinzip, Stetigkeitsprinzip
- **Fortführungsannahme:** alle Bilanzpositionen sind grds. unter der Annahme der Fortführung der Geschäfte zu bilanzieren; **wenn allerdings das Geschäft oder ein Teil des Geschäftes liquidiert werden soll**, sind die Vermögensgegenstände und Schulden zu den erwarteten Liquidationskosten und -erlösen zu bilanzieren (und diese können von den Wertansätzen bei Fortführung deutlich abweichen)
- **Stetigkeitsprinzip:** Bilanzierungsansätze und -methoden (z.B. aufgrund von Bilanzierungswahlrechten und Ermessensspielräumen) sind grds. stetig anzuwenden, d.h. jede Periode gleichartig zu verwenden; eine Durchbrechung dieses GoB (also die Änderung eines Bilanzierungsansatzes oder einer Bilanzierungsmethode) ist z.B. möglich, wenn damit ein **verbessertes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) des Unternehmens im Jahresabschluss** erreicht werden kann, wenn also der Gläubiger oder Investor mehr oder bessere Informationen über die Lage des Unternehmens bekommt (vgl. auch § 264 Abs. 2 HGB); konkretes Beispiel: das Unternehmen hat bislang das modifizierte Teilwertverfahren zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen verwendet und will dies nun hin zur PUC-Methode ändern, um eine insgesamt bessere Vergleichbarkeit der Abschlüsse mit Unternehmen der Peer-Group zu gewährleisten
- **Eine Durchbrechung der GoB ist i.d.R. im Anhang anzugeben und zu erläutern** (§ 284 Abs. 2 Nr. 2)

(b)

- Der Geschäftsbericht besteht aus dem **Jahresabschluss** und dem **Lagebericht**
- **Lagebericht (§ 289 Abs. 1 HGB):** „Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine (...) Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten. (...) Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern (...)“
- **Weitere Bestandteile des Lageberichtes (§ 289 Abs. 2 HGB):**
 - Bericht zum Risikomanagement
 - Bericht zum Bereich Forschung und Entwicklung
 - Vergütungsbericht
 - Zweigniederlassungsbericht (sofern anwendbar)
- Der **Jahresabschluss** der genannten Gesellschaft hat zu bestehen aus:
 - **Bilanz** (§ 242 Abs. 2 HGB) – Aufstellung der Vermögensgegenstände und Schulden zum Stichtag (Stichtagsbetrachtung)
 - **Gewinn- und Verlustrechnung** (GuV – § 242 Abs. 2 HGB) – Aufstellung der Aufwendungen und Erträge eines Geschäftsjahres (Periodenbetrachtung)
 - **Anhang** (§ 264 HGB Abs. 1; bildet mit Bilanz und GuV eine Einheit) – zusätzliche Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und GuV
 - **Kapitalflussrechnung** (§ 264 HGB Abs. 1) – um die Zahlungsmitelströme des Unternehmens transparent zu machen und die Veränderungen der Liquidität / des Liquiditätspotentials im Zeitverlauf zu verdeutlichen
 - **Eigenkapitalspiegel** (§ 264 HGB Abs. 1) – der Eigenkapitalspiegel schlüsselt die Eigenkapitalbestandteile auf und stellt deren Veränderungen innerhalb eines Geschäftsjahres dar
 - **(ggf.) Segmentberichterstattung** – Darstellung finanzieller Informationen zu einzelnen Teilbereichen des Unternehmens; sie soll es dem externen Adressaten ermöglichen, diversifizierte Unternehmen mit heterogenen Geschäften besser beurteilen zu können

(c)

- Bei der Zugangsbewertung ist die **Erfolgsneutralität des Anschaffungsvorgangs** zu beachten; sofern das Entgelt geringer ist als der Erfüllungsbetrag gem. § 253 HGB ergibt sich im Anschluss an den Erwerb ein Zuführungsbedarf – dies ist handelsrechtlich unkritisch; allerdings darf gem. **HFA 30 Tz. 104a** im umgekehrten Fall (das Entgelt übersteigt den Erfüllungsbetrag) **kein Erwerbsgewinn** realisiert werden
- Folglich ist in diesem Fall das erhaltene Entgelt insgesamt als Verpflichtung einzubuchen; im Falle der bAV kann dies entweder insgesamt unter den Pensionsrückstellungen geschehen oder – falls die Pensionsrückstellungen nur in Höhe des Erfüllungsbetrages passiviert werden sollen – durch die zusätzliche Passivierung eines weiteren Passivpostens (z.B. PRAP oder Sonstige Rückstellung)
- **Weitere relevante Quelle:** FAV-Ergebnisbericht „Handelsrechtliche Bilanzierung entgeltlich übernommener Versorgungsverpflichtungen“ vom 27.10.2017, Abschnitt 2.

(d)

- Gemäß Teilaufgabe (c) sind zum Zeitpunkt des Erwerbs 5.300 TEUR für die Versorgungsverpflichtungen zu passivieren
- In den Folgeperioden ist der Unterschied zwischen Erfüllungsbetrag und Anschaffungskosten geeignet fortzuschreiben, entweder über die gesamte Laufzeit der Verpflichtung oder über einen pauschalen „Abschreibungszeitraum“ (vgl. FAV-Ergebnisbericht)
- Unterstellen wir, dass der Unterschiedsbetrag zwischen Erfüllungsbetrag und Anschaffungskosten in einer separaten Rkst. (Sonstige Rkst. oder PRAP) erfasst wurde, und bspw. pauschal über 10 Jahre abgeschrieben wird, ist in 20x5 folgendes zu buchen:

PER <i>Pensionsrückstellung AN Bankguthaben</i> (näher muss die Zahlung nicht spezifiziert werden)	30 TEUR
PER <i>Aufwendungen für Altersversorgung</i> (Residualgröße um auf die Jahresendwert zu kommen)	155 TEUR
PER <i>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</i> (Summe von Zins- und Zinsänderungsaufwand)	355 TEUR
AN <i>Pensionsrückstellung</i>	510 TEUR

PER PRAP / Sonstige Rkst.

AN Sonstige betriebliche Erträge

150 TEUR

(unterstellte pauschale lineare Verteilung / Auflösung über 10 Jahre)

- Alternativ sind andere pauschale Verteilungszeiträume denkbar
- Ebenso ist auch denkbar, die Pensions-Rkst. in den Folgejahren mit den Prämien der Anschaffungskosten jeweils neu zu rechnen; dann ergeben sich andere Beträge, die o.g. Buchungen sind aber ähnlich durchzuführen
- Ein BilMoG-Unterschiedsbetrag ist in keinem Fall zu berücksichtigen, da die Übertragung nach Erstanwendung des BilMoG erfolgte und die Unterschiedsbetragsermittlung auf erworbene Verpflichtungen keine Anwendung findet

Aufgabe 3. Bilanzierung nach IAS 19

(a) DB oder DC

- (i) DC
- (ii) DC
- (iii) DB, da vertragliche Nachschussverpflichtung für den Arbeitgeber
- (iv) DB, da pauschaldotiert
- (v) DC
- (vi) DC
- (vii) DC
- (viii) DB, da Direktzusage
- (ix) DB, da pauschaldotiert

(b) Rechnungsannahmen:

- (i) **Ökonomische Annahmen:**
 - Nur wegen des Sterbegelds: Gehaltsdynamik, Aufgliederung in allgemeiner Gehaltstrend und Karrieredynamik
 - Steigerungstrend der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen RV
 - Kapitalanlagerendite der Holding
 - Rechnungsannahmen des Rentenversicherungstarifs (kann alternativ auch den biometrischen Annahmen zugerechnet werden)

- (ii) **Demografische Annahmen:**
 - Sterbewahrscheinlichkeiten, Differenzierung nur nach Geschlecht und Alter zwingend
 - Invalidisierungswahrscheinlichkeiten, Differenzierung nur nach Geschlecht und Alter zwingend

- Fluktuationswahrscheinlichkeiten, Differenzierung nur nach Dienst- oder Lebensalter(sklassen) zwingend
- Verheiratumswahrscheinlichkeiten, Differenzierung nach Alter und Geschlecht zwingend
- Finanzierungsendalter, keine Differenzierungen zwingend
- Wahl der Rentenoption, keine Differenzierungen zwingend

(iii) Die vier finanziellen Rahmengrößen in § 16 BetrAVG bestehen aus:

- wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers gem. Abs. 1
- Verbraucherpreisindex für Deutschland (alternativ z.B.: Inflation oder Kaufkraftverlustausgleich) gem. Abs. 2 Nr. 1
- Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen gem. Abs. 2 Nr. 2
- Vertraglich garantierte Anpassung von mindestens 1 % p.a. gem. Abs. 3 Nr. 1

Aufgabe 4. Überleitungen nach IAS 19

(a) Szenario 1

Alle Angaben kaufmännisch auf volle T€ gerundet	DBO	Plan assets
Opening balance 01.01.2020	400	400
Current service cost	100	
Past service cost	400	
Interest expense	10	
Interest income		5
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions		
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions	- 40	
Actuarial gains and losses: experience adjustments	- 10	
Return on plan assets (without interest income)		- 25
Contributions		50
Pension payments		
Closing balance 31.12.2020	860	430

(b) Szenario 2

Alle Angaben kaufmännisch auf volle T€ gerundet	DBO	Plan assets
Opening balance 01.01.2020	400	400
Current service cost	50	
Past service cost	430	
Interest expense	5	
Interest income		5
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions		
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions	- 20	
Actuarial gains and losses: experience adjustments	- 5	
Return on plan assets (without interest income)		- 25
Contributions		300
Pension payments		
Closing balance 31.12.2020	860	680

(c) Szenario 3

Alle Angaben kaufmännisch auf volle T€ gerundet	DBO	Plan assets
Opening balance 01.01.2020	400	400
Current service cost	50	
Past service cost		
Interest expense	5	
Interest income		5
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions	10	
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions	- 30	
Actuarial gains and losses: experience adjustments	5	
Return on plan assets (without interest income)		- 45
Contributions		50
Pension payments		
Closing balance 31.12.2020	440	410

(d) Szenario 4

Alle Angaben kaufmännisch auf volle T€ gerundet	DBO	Plan assets
Opening balance 01.01.2020	400	400
Current service cost	50	
Past service cost		
Interest expense	5	
Interest income		5
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions		
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions	20	
Actuarial gains and losses: experience adjustments	- 55	
Return on plan assets (without interest income)		- 55
Contributions		20
Pension payments		
Closing balance 31.12.2020	420	370

(e) Szenario 5

Alle Angaben kaufmännisch auf volle T€ gerundet	DBO	Plan assets
Opening balance 01.01.2020	400	400
Current service cost	50	
Past service cost		
Interest expense	5	
Interest income		5
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions		
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions		
Actuarial gains and losses: experience adjustments	- 39	
Return on plan assets (without interest income)		10
Contributions		
Pension payments	- 16	- 16
Closing balance 31.12.2020	400	399